



Ortsrecht

der

Stadt Burgau

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt
Burgau (Kindertageseinrichtungen-Satzung)
vom 29.12.2021

Inkrafttreten: 01.01.2022



SATZUNG

für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Burgau (Kindertageseinrichtungen-Satzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Burgau folgende Satzung:

ERSTER TEIL **Allgemeines**

§ 1 **Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung**

- 1) Die Stadt Burgau betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- 2) Die Kindertageseinrichtungen sind:
 - a) Die Kinderkrippe „Mindelzwerge“ an der Kapuzinerstraße 13 und die Kinderkrippe „Purzelbaum“ im Stadtteil Unterknöringen, Am Gässle 8, im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab 10 Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
 - b) Der Kindergarten „Mindelzwerge“ an der Kapuzinerstraße 13 und der Kindergarten „Purzelbaum“ im Stadtteil Unterknöringen, Am Gässle 8, für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG.
- 3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 **Personal**

- 1) Die Stadt Burgau stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- 2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 **Elternbeirat**

- 1) Für jede Kindertageseinrichtung ist (jeweils) ein Elternbeirat zu bilden.
- 2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL
Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4
Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- 1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen. Der Antrag ist auf dem von der Stadt Burgau bereit gestellten Bürgerserviceportal / Online-Formular auf der städt. Homepage vorzunehmen. Der jährliche Anmeldezeitraum wird rechtzeitig im „Burgau aktuell“ sowie auf der Homepage der Stadt Burgau bekannt gegeben.
- 2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Stadt Burgau Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Stadt Burgau festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).
- 3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung. Für die Umbuchung entstehen ggf. Gebühren nach der Gebührensatzung (vgl. § 16).

§ 5
Aufnahme

- 1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Stadt Burgau im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Stadt Burgau / Die Leitung der Kindertageseinrichtung teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten mit.
- 2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze sowie dem entsprechenden Personal zur Einhaltung des Anstellungsschlüssels.
- 3) Es werden nur Kinder aufgenommen, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Burgau haben. Soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind, können in der Kindertagesstätte „Mindelzwerge“ drei auswärtige Kinder und in der Kindertagesstätte „Purzelbaum“ ein auswärtiges Kind aufgenommen werden. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus der Stadt Burgau benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.
- 4) Bei Kindern mit Eingliederungshilfe gilt eine Probezeit von einem Monat.
- 5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- 6) Nicht aufgenommene Kinder können auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen werden. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freiwerdenden Plätze und der Reihenfolge ihrer Aufnahme nachfolgenden Dringlichkeitsstufen:
 - Kindern, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 - Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 - Kinder, deren Erziehungsberechtigte alleinerziehend und berufstätig sind;
 - Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertagesstätte bedürfen.

- 7) Sollten Eltern keinen Platz in einer Einrichtung erhalten oder unterjährig Bedarf anmelden, so sind sie verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor der geplanten Inanspruchnahme bei der Stadt Burgau zu melden. Plätze in einer Kindertagespflege sind Kindertageseinrichtungen gleichgestellt. Die Stadt Burgau kann zu einer Tagespflegeperson verweisen, sofern kein Kindertagesplatz in einer Einrichtung zur Verfügung steht. Auch eine Verweisung in eine Kindertageseinrichtung einer anderen Gemeinde mit deren Zustimmung ist möglich. Zuständig für die Tagespflege ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

DRITTER TEIL Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

- 1) Der Betreuungsvertrag kann von jedem Vertragsteil gekündigt werden. Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- 2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.
- 3) Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist die Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet mit dem 31. August des folgenden Jahres.
- 4) Kinder mit Eingliederungshilfe können ohne Einhaltung der Kündigungsfrist während der Probezeit abgemeldet werden.
- 5) Kinder, die während des Kindergartenjahres wegziehen, können längstens bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in der Einrichtung verbleiben.
- 6) Ist der Kündigungsgrund von den Eltern zu verantworten, steht der Einrichtung ein Anspruch sowohl auf Zahlung des vollen Gebührensatzes als auch der kommunalen und staatlichen Förderung bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem eine ordentliche Kündigung wirksam geworden wäre.

§ 7 Ausschluss

- 1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung wegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn
 - es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
 - das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und der pädagogische Aufwand durch das Personal nicht gewährleistet werden kann,
 - bei einem Kind mit Eingliederungshilfe nach Beendigung der Probezeit der pädagogische Aufwand durch das Personal nicht geleistet werden kann,
 - die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- 2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- 1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- 2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- 3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- 4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird. Unberührt hiervon bleiben Besuchsverbote und sonstige Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), vgl. §§33 ff. IfSG.
- 5) Die Gabe von Medikamenten an Kindern durch das Personal in den Einrichtungen ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- 6) Die Personensorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass alle Personen, die im Notfall zu benachrichtigen sind, aktuell in einer Liste geführt werden.

VIERTER TEIL Sonstiges

§ 9 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten, Verpflegung

- 1) Die Öffnungszeiten und die Schließtage der Kindertageseinrichtungen werden von der jeweiligen Einrichtung rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in den Einrichtungen ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3).
 - a) Die Kindertagesstätte „Mindelzwerge“ hat in der Regel folgende Rahmenöffnungszeit:
Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr
 - b) Die Kindertagesstätte „Purzelbaum“ in Unterknöringen hat in der Regel folgende Rahmenöffnungszeit:
Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- 2) Die Stadt Burgau behält sich vor, die Öffnungszeiten im Bedarfsfall dem Buchungsverhalten anzupassen.
- 3) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- 4) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Stadt Burgau bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.
- 5) Die Stadt Burgau ist berechtigt, die Einrichtungen im Falle von Fehlzeiten durch das Personal zeitweise zu schließen, sofern keine ausreichende Aufsicht und Betreuung nach BayKiBiG gewährleistet ist.

§ 10 Mindestbuchungszeiten

Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden pro Woche.

§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- 1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- 2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen.
- 3) Personensorgeberechtigte sind nach Art. 26a des AVBayKiBiG verpflichtet, jegliche Veränderungen von familiären Verhältnissen, die Einfluss auf die Rechtsvorschriften oder den Elternbeitrag des zu betreuenden Kindes haben, dem Träger unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Die Aufsichtspflicht auf dem Hin- und Rückweg liegt bei den Personensorgeberechtigten.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

- 1) Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.
- 2) Kinder, deren Betreuungsvertrag endet, dürfen die Einrichtung nur in Begleitung der Personensorgeberechtigten oder der abholberechtigten Personen betreten. Die Aufsichtspflicht und Haftung liegt hier ausschließlich im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten.

§ 14 Haftung

- 1) Die Stadt Burgau haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Burgau für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Burgau zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Burgau nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 15
Pädagogische Konzeption

Die Stadt Burgau hat für jede Kindertagesstätte eine pädagogische Konzeption erarbeitet. Mit der Aufnahme des Kindes in die städtische Kindertagesstätte (§ 5 der Satzung) erkennen die Sorgeberechtigten die aktuelle Fassung der Konzeption für die jeweilige Kindertagesstätte an.

§ 16
Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer eigenen Gebührensatzung erhoben.

§ 17
In-Kraft-Treten

- 1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättenverordnung für den Städtischen Kindergarten vom 27.08.1992, zuletzt geändert am 01.09.2009, außer Kraft.

Burgau, 29.12.2021

Martin Brenner
Erster Bürgermeister